

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 14 Beigeordnete

(1) (...)

(2) Der Rat kann weitere beamtete Personen bestellen, die die allgemeine Vertretung im Bedarfsfall übernehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.